

9. Zur Begriffsbestimmung der „Brücke“.  
St.G.B. § 305.

III. Straffenat. Urtr. v. 27. Februar 1893 g. Sch. Rep. 222/93.

1. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Unter einer „Brücke“ ist nicht jede Anlage zu verstehen, welche dazu bestimmt ist, als Übergang über ein Gewässer oder einen Terrain=

einschnitt zu dienen. Schon die Zusammenstellung mit „Gebäuden“, „Schiffen“, „Dämmen“ u. s. w. in § 305 St.G.B.'s spricht dafür, daß der Gesetzgeber dabei ein Bauwerk von einiger Erheblichkeit, d. h. von einer gewissen Größe, inneren Festigkeit und nicht ganz unbedeutender Tragfähigkeit im Auge gehabt hat. Aber auch der Sprachgebrauch giebt dies an die Hand, indem von den Brücken die sog. Stege, worunter man Übergänge von geringer Tragfähigkeit und leichter Konstruktion versteht, unterschieden werden. Ohne Belang ist es, ob die Anlage eine öffentliche ist oder im Privateigentume sich befindet, ebenso, ob der Übergang zwei Wegestrecken miteinander verbindet. Ohne Zweifel kann beispielsweise ein von Menschenhand hergestellter fester Übergang über ein Gewässer oder eine Bodenvertiefung, welcher dem Zwecke der Bewirtschaftung zweier sonst durch jenes Hindernis getrennter Grundstücke dient, ebenfalls als eine Brücke angesehen werden.

Ob im Einzelfalle einer auf Grund von § 305 St.G.B.'s erhobenen Beschuldigung die zerstörte Anlage eine Brücke sei, ist wesentlich Thatsache. Bei deren Beantwortung muß aber der Richter von dem richtigen Rechtsbegriffe, den der Gesetzgeber mit jenem Ausdrucke verbunden hat, ausgehen. Hier handelt es sich nach der Darstellung des angefochtenen Urteiles um einen 4,50 Meter langen, 1,15 Meter breiten, aus zwei Tragebalken mit darauf genagelten hölzernen Querriegeln und darüber befestigten Brettern bestehenden Übergang, der zwei Abteilungen einer Handelsgärtnerei miteinander verbindet. Derselbe führt über einen die beiden Teile jenes Gärtnergrundstückes voneinander trennenden Graben (im Urteile als „Landgraben“ bezeichnet) und ist in der Weise in den Boden befestigt, daß die Tragebalken in die Erdwände des Grabens eingegraben und eingearammt sind.

Diese Feststellungen erscheinen nicht genügend, um die daraus gezogene Schlußfolgerung, daß jener Holzbau sich als eine Brücke darstelle, zu rechtfertigen. Es fehlt gänzlich an einer Angabe über die Stärke der Tragebalken und der darauf befestigten Hölzer sowie die damit zusammenhängende Tragfähigkeit und auch über die Benutzungsweise des Bauwerkes; nicht minder läßt das Urteil jedes Eingehen auf die Beschaffenheit des sog. „Landgrabens“ vermissen. Man sieht nicht, ob es sich dabei um eine ständig oder nur zeitweise

mit Wasser gefüllte Erdrinne oder um eine wasserlose Bodenvertiefung handelt, ebensowenig, ob und bis zu welchem Grade durch jenen Graben der Verkehr von dem einen Grundstücke nach dem anderen wirklich gehindert ist. Das dermalen gegebene Bild läßt die Möglichkeit zu, daß die Anlage bloß den Charakter eines Steges oder nach Befinden einer durch eine Bodenvertiefung hindurch führenden aus Holz hergestellten Bahn trägt, welche den Übertritt von der einen Abteilung der Gärtnerei nach der anderen erleichtert. Jedenfalls ist der Verdacht nicht abzuweisen, es sei der Vorderrichter von der irrigen Rechtsauffassung geleitet worden, als müsse jeder von Menschenhand hergestellte Übergang über einen Graben als „Brücke“ im Sinne von § 305 St.G.B.'s angesehen werden.

Das Urteil unterlag daher der Aufhebung.